

**Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg**

**Bekanntmachung Nr. 01/2017**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 01.12.2016 (Bekanntmachungen Nr. 87/2016 und Nr. 89/2016) und über die Neufestlegung von Restriktionszonen zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel**

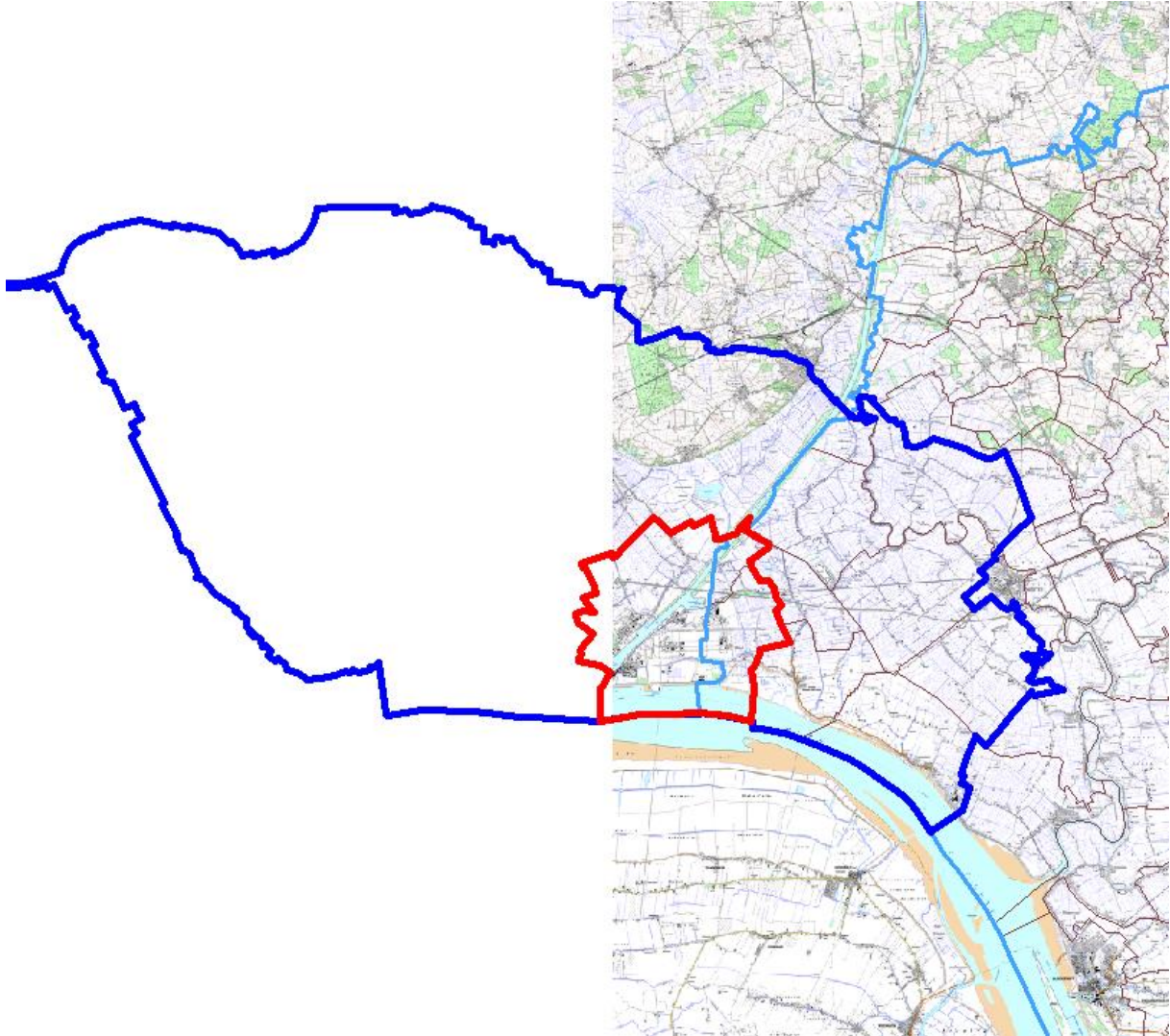
Aufgrund von § 117 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 659), und von § 56 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), werden die **Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen** des Kreises Steinburg über die Festlegung von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel **vom 01.12.2016** (Bekanntmachungen Nr. 87/2016 und 89/2016) **mit Wirkung ab dem 05.01.2017 aufgehoben**.

In der Stadt Brunsbüttel im Kreis Dithmarschen ist am 29.12.2016 die Geflügelpest bei einem verendeten Wildvogel amtlich festgestellt worden. Zur Eindämmung der Tierseuche sind um den Fundort dieses verendeten Wildvogels ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern nach der Geflügelpest-Verordnung neu festzulegen. Diese Restriktionszonen erstrecken sich über das Gebiet des Kreises Dithmarschen hinaus bis in den Kreis Steinburg hinein.

Daher wird aufgrund der Abschnitte 2, 8 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs.12 des Gesetzes vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178), in Verbindung mit den §§ 55, 56 und 65 der Geflügelpest-Verordnung **mit Wirkung ab dem 05.01.2017 folgende Verfügung über die Festlegung von Restriktionszonen** und die **Anordnung von Maßregeln zum Schutz gegen die Geflügelpest erlassen:**

Die gesamten Gebiete der Gemeinden **Büttel** und **Kudensee** werden als **Sperrbezirk** im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt. Der Sperrbezirk ist dem Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser tierseuchenrechtlichen Verfügung ist, durch die innere rote Linie umgrenzt.

Über den Sperrbezirk hinaus wird ein **Beobachtungsgebiet** im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt. Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich auf die gesamten Gebiete der Gemeinden **Aebtissinwisch, Brokdorf, Dammfleth, Ecklak, Landschaft, Neuendorf-Sachsenbande, Nortorf und Sankt Margarethen**. Es ist in dem Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser tierseuchenrechtlichen Verfügung ist, durch die äußere dunkelblaue Linie umgrenzt.



*Abb.: Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet innerhalb des Kreises Steinburg zum Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest in der Stadt Brunsbüttel*

An den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk und zu dem Beobachtungsgebiet werden Schilder gut sichtbar angebracht, die auf weißem Grund in Schwarz mit den Worten "Wildvogel-Geflügelpest-Sperrbezirk" bzw. „Wildvogel-Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“ beschrieben sind.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit werden nachstehende **Schutzmaßnahmen angeordnet**.

I. Für den **Sperrbezirk** gelten bis auf Weiteres folgende Schutzmaßnahmen:

1. Sämtliches Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) eines Bestandes ist
  - a) in geschlossenen Ställen oder
  - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) besteht,

zu halten.

Hierzu wird auch auf die Allgemeinverfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 09.11.2016 zur Aufstallungspflicht verwiesen.

2. Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Kreis Steinburg, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, Telefon 04821-69324, Telefax: 04821-69361, E-Mail: [veterinaeramt@steinburg.de](mailto:veterinaeramt@steinburg.de), unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen, soweit dies bisher unterblieben ist. Für die Mitteilung steht auf der Internetseite [www.steinburg.de](http://www.steinburg.de) ein Formblatt zum Herunterladen bereit.
3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
4. Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel wird von mir (Kreis Steinburg, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe) wiederkehrend klinisch und – soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern – virologisch untersucht. Diese Maßnahmen sind vom Tierhalter zu dulden.
5. Wildvögel, insbesondere Wasservögel und krank oder verendet aufgefundene Wildvögel, werden von mir auf Geflügelpest untersucht. Die dafür notwendigen Maßnahmen sind vom Aneignungsberechtigten zu dulden.
6. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
7. Es dürfen
  - a) frisches Fleisch,
  - b) Hackfleisch oder Separatorenfleisch,
  - c) Fleischerzeugnisse,
  - d) Fleischzubereitungen,

das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, nicht verbracht werden.
8. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
9. Tierhalter haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder andere saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und damit stets feucht gehalten werden.
10. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
11. Die Jagd von Federwild ist untersagt.
12. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und das nur, wenn das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
13. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in oder an dem

Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Hier- von ausgenommen sind die von mir mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Perso- nen sowie der für den Stall oder sonstigen Standort betreuende Tierarzt und dessen je- weilige Hilfspersonen.

## II. Für das **Beobachtungsgebiet** gelten bis auf Weiteres folgende Schutzmaßnahmen:

1. Sämtliches Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) eines Bestandes ist

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesi- cherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) besteht,

zu halten.

Hierzu wird auch auf die Allgemeinverfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 09.11.2016 zur Aufstallungspflicht verwiesen.

2. Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Kreis Steinburg, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittel- überwachungsamt, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, Telefon 04821-69324, Telefax: 04821-69361, E-Mail: [veterinaeramt@steinburg.de](mailto:veterinaeramt@steinburg.de), unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen, soweit dies bisher unterblieben ist. Für die Mitteilung steht auf der Internetseite [www.steinburg.de](http://www.steinburg.de) ein Formblatt zum Herunterladen bereit.

3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

4. Gehaltene Vögel dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

5. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

6. Federwild darf nur mit meiner vorherigen Genehmigung oder aufgrund einer von mir erteil- ten Anordnung gejagt werden.

Auf Antrag können von mir von den oben genannten Maßregeln Ausnahmen aufgrund der §§ 56 bis 60 Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung/sofortige Vollziehbarkeit**

Für die vorstehenden Festlegungen von Restriktionszonen und die Schutzmaßregeln zu den Nummern I. 1. bis 3., 7., 8. und 10. bis 13. sowie II. 1. bis 3., 5. und 6. ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntma- chung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), die sofortige Vollziehung an. Insoweit entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese Verfügung *keine* aufschiebende Wirkung.

Für die übrigen Anordnungen zu den Nummern I. 4., 5., 6. und 9. sowie II. 4. entfällt die auf- schiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 TierGesG, d. h., sie sind ohne besondere behördliche Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

## **Geltungsdauer**

Diese Neufestlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets und die dazu unter den Nummern I. und II. erlassenen Schutzmaßregeln bleiben wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder durch eine tierseuchenrechtliche Verordnung ersetzt worden sind.

## **Begründung**

In den Gemeinden Brokdorf und Sankt Margarethen wurde am 01.12.2016 die Geflügelpest bei jeweils einem verendeten Wildvogel amtlich festgestellt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Um eine Ausbreitung der Tierseuche zu verhüten, waren um die Fundorte der beiden verendeten Wildvögel in den Gemeinden Brokdorf und Sankt Margarethen jeweils ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern nach der Geflügelpest-Verordnung festzulegen. Derartige Festlegungen wurden in den beiden Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen des Landrats des Kreises Steinburg vom 01.12.2016 (Bekanntmachungen Nr. 87/2016 und Nr. 89/2016) getroffen.

Für die Geltung der Schutzmaßregeln zur Tierseuchenbekämpfung in Sperrbezirken und in Beobachtungsgebieten sieht § 56 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung zeitliche Beschränkungen vor.

Seit dem Erlass der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 01.12.2016 ist weder in den darin festgelegten Sperrbezirken noch in den Beobachtungsgebieten neuerlich eine Infektion von Wildgeflügel mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus amtlich festgestellt worden. Die in diesen Allgemeinverfügungen festgelegten Restriktionszonen und angeordneten Schutzmaßregeln habe ich daher in Anwendung der §§ 56 der Geflügelpest-Verordnung und 117 Abs. 1 LVwG unter Wahrung der Belange der Tierseuchenbekämpfung mit Wirkung vom 05.01.2017 aufgehoben.

Am 29.12.2016 ist in der Stadt Brunsbüttel im Kreis Dithmarschen die Geflügelpest neuerlich bei einem verendeten Wildvogel amtlich festgestellt worden. Um den Fundort dieses verendeten Wildvogels sind zur Eindämmung der Tierseuche ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern nach der Geflügelpest-Verordnung neu festzulegen. Diese Restriktionszonen erstrecken sich über das Gebiet des Kreises Dithmarschen hinaus bis in den Kreis Steinburg hinein.

Ist der Verdacht auf Geflügelpest oder Geflügelpest amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde nach § 55 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung um den Fundort des verendeten Wildvogels einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern fest. Bei der Festlegung der Restriktionszonen sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Ferner zu berücksichtigen sind das Vorkommen und das Verhalten der Vogelart, welcher der befallene Vogel zugehört, und die örtlichen Gegebenheiten.

Die von mir durchgeführte Risikobewertung gemäß § 55 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung lässt kein anderes Ergebnis zu als die Festlegung der vorgenannten Restriktionszonen mit den jeweiligen Maßregelungen. Angesichts der Verbreitung der Geflügelpest innerhalb und außerhalb Schleswig-Holsteins und der sich täglich verändernden Seuchenlage halte ich für eine effektive Seuchenbekämpfung für erforderlich, aufgrund von § 65 der Geflügelpest-Verordnung die vorgenannten Maßregelungen weitergehend zu treffen, um insbesondere das Risiko einer möglichen Einschleppung und/oder Weiterverschleppung des Erregers der Geflügelpest in Bestände an gehaltenen Vögeln zu minimieren.

**Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den Festlegungen von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet sowie den Maßregelungen laut den Nummern I. 1. bis 3., 7., 8. und 10. bis 13. sowie II. 1. bis 3., 5. und 6.**

Die sofortige Vollziehung der behördlichen Regelungen zur Tierseuchenbekämpfung habe ich aufgrund von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Krankheit, die sich rasch ausbreiten und erheblichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Schaden verursachen kann, wenn sie in Bestände gehaltener Vögel eingeschleppt wird. Für eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche ist es erforderlich, dass alle verfügbaren Maßnahmen umgehend ergriffen und beachtet werden. Deshalb kann nicht hingenommen werden, dass nach Einlegung etwaiger Rechtsbehelfe gegen die behördlichen Anordnungen deren Vollzug auf unbestimmte Zeit gehemmt ist. Für einen längeren Aufschub der Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung ist insoweit kein Raum.

Die Festlegung der Restriktionszonen um den Fundort des verendeten Wildvogels und die mit Geltung für diese Restriktionszonen verfügbaren Maßregelungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche so weit als möglich zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange das öffentliche Interesse daran überwiegt, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche abzuwenden. Dafür muss die Behörde auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen durchzusetzen.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse gegeben, weil es gilt, die Ausbreitung der Geflügelpest und damit die Gefahr hoher betriebs- und volkswirtschaftlicher Schäden abzuwenden. In Ansehung dieses öffentlichen Interesses sind den betroffenen Personen die Beschränkungen aus dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuzumuten. Das gilt umso mehr, als diese Beschränkungen nach § 56 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung erkennbar nur für einen begrenzten Zeitraum – und dabei so lange, wie die Tierseuchenbekämpfung das in Abhängigkeit von der Seuchenlage erfordert – verbindlich bleiben werden. Somit hat sich das Interesse der Tierhalter und betroffenen Dritten an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs dem öffentlichen Vollzugsinteresse unterzuordnen.

**Hinweis**

Von der Aufhebung der Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 01.12.2016 unberührt bleiben die

- Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 (veröffentlicht im Bundesanzeiger, Amtlicher Teil, am 18.11.2016);
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden

Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2016 S. 2 – Sonderausgabe vom 16.11.2016);

- Tierseuchenrechtliche Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.11.2016.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 01.12.2016 sowie über die Neufestlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets und über die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach der Geflügelpest-Verordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

Itzehoe, 03.01.2017



Wendt  
Landrat